



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg, Moslestraße 3, 26122 Oldenburg

St. Leo-Stift
Burgstraße 1
49623 Essen / Oldb.

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Außenstelle Oldenburg

Bearbeitet von
Erik Gabrysch

E-Mail
Erik.Gabrysch@ls.niedersachsen.de

Telefax
0441-2229-87712

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5SH1.5.19-4310 / 1124-453-0434

Durchwahl 0441-2229
7712

Oldenburg
05.01.2026

Vereinbarung

über die Vergütung vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 3
26211 Oldenburg

- Leistungsträger -

und

St. Leo-Stift
Burgstraße 1
49632 Essen / Oldb.

vertreten durch die Geschäftsführung

- Leistungserbringer -

vereinbaren gemäß §§ 123 ff SGB IX i. V. m. § 5, 3. Spiegelstrich des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

für folgende Leistung:

Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“

Leistungstypen: 0.0.5.1, 0.0.5.2, 0.0.5.3

eine Vergütung in Höhe von

Qualifizierte Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
89,71 €	20,39 €

und

Kompenatorische Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
61,03 €	13,87 €

Der Inhalt der am 17.10.2023 geschlossenen Leistungsvereinbarung ist Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung.

Grundlage der Vergütung sind die in der beigefügten Berechnung ermittelten Kosten in dem jeweiligen Vereinbarungszeitraum, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Vergütungs- und Abrechnungsregelungen im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i. S. d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ der Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gem. § 22 Abs. 2 Buchstabe d des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen verändert werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt gem. § 127 Abs. 4 SGB IX die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung erlischt, sobald die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung unwirksam wird.

Oldenburg,

Essen / Oldb.,

Für das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt –
Im Auftrage

Für den Leistungserbringer

.....
(Erik Gabrys)

.....
(Leistungserbringer)

Anlage